

Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehrpauschale 2024 (FörderRL Feuerwehrpauschale 2024)

vom 18. März 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt im Jahr 2024 nach §§ 7 Abs. 1 Nummer 4, 28 Abs. 6 und 44 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO einmalig Zuwendungen zur Förderung (Feuerwehrpauschale).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Programmziele:

Mit einer landesweiten Feuerwehrpauschale im Jahr 2024 sollen Freiwillige Feuerwehren in Thüringen für künftige komplexe Einsatzsituationen noch besser ausgestattet werden und die Attraktivität des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes gestärkt werden. In Abhängigkeit der örtlichen Situation sollen eventuell vorhandene Nachwuchssorgen vermindert, veraltete Technik ersetzt oder fehlende Technik angeschafft sowie die Situation in den Feuerwehrhäusern verbessert werden.

Zuwendungszweck:

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren, Verbesserung der flächendeckenden Gefahrenabwehr und des Schutzes der Bevölkerung, der kulturellen und materiellen Sachwerte sowie der Umwelt vor Brandgefahren, technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse
- Ergänzung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren zusätzlich zur Mindestvorhaltung nach ThürFwOrgVO und Anhebung des Ausbildungsniveaus der ehrenamtlichen Einsatzkräfte
- Kontinuierliche Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

Indikatoren:

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind unter Zugrundelegung der eingereichten Verwendungsnachweise folgende Indikatoren im Vergleich zum Vorjahr heranzuziehen, die im Zusammenhang mit der Förderung umgesetzt wurden:

- Bestand von Sonder- und Zusatzausrüstung
- Bestand von tragbaren Funkmeldeempfängern
- Bestand von sonstigen Alarmierungs-, Einsatzführungs- oder Feuerwehrverwaltungsverfahren
- Vorhandensein von örtlichen Einrichtungen für die Pflege von persönlicher Schutzausrüstung
- Vorhandensein von Aufbewahrungsmöglichkeiten für alle Einsatzkräfte zur getrennten Lagerung persönlicher Kleidung, persönlicher Schutzausrüstung und Sonderausrüstung

- Bestand von Ausbildungs- und Schulungsmaterialien für die praktische und theoretische Standortausbildung, inklusive Nutzungs- und Lizenzgebühren
- Anzahl der Mitglieder.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

2.1.1 Feuerwehrausrüstung und -ausstattung,

2.1.2 Gegenstände und Geräte zur Alarmierung und Digitalisierung,

2.1.3 Gegenstände und Maßnahmen zur Schwarz-Weiß-Trennung,

2.1.4 Mittel für die Aus- und Fortbildung, einschließlich Seminare,

2.1.5 Mittel und Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung und

2.1.6. Mittel für dem Brandschutz dienliche Planungen und Gutachten.

2.2 **Nicht** zuwendungsfähig sind:

2.2.1 Maßnahmen und Mittel zur Unterstützung von Fördervereinen (z. B. Feuerwehrvereine),

2.2.2 die Mittelverwendung für Unterhalts- und Betriebskosten der Freiwilligen Feuerwehr,

2.2.3 Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung von Zuwendungsmitteln begonnen wurde und

2.2.4 die Mittelverwendung für den Ersatz vorgeschriebener Eigenmittel einer anderen Förderrichtlinie.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden mit einer Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 1 ThürBKG gilt entsprechend.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Abweichend von Nr. 13.3 der VV zu § 44 ThürLHO wird die Bagatellgrenze für Förderungen auf 2.700 € festgelegt. Soweit Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinden organisiert sind, gilt die Bagatellgrenze für die Summe der Zuwendungsbeträge der (Mitglieds-) Gemeinden.

4.2 Die Feuerwehrpauschale darf nur für zusätzliche Beschaffungen und Maßnahmen verwendet werden, welche ohne die Feuerwehrpauschale 2024 nicht umgesetzt worden wären. Indikator dafür ist grundsätzlich – sofern der Haushalt einer Gemeinde bereits beschlossen wurde, dass diese Mittel zusätzlich zu dem ausgeschöpften Ansatz in Anspruch genommen werden und Ansatz und die Höhe der Mittelverwendung im Folgejahr unverändert bleiben; Gemeinden in vorläufiger

Haushaltsführung oder mit Maßnahmen, die den Jahreswechsel 2024/2025 überschreiten, stellen die Zusätzlichkeit in anderer geeigneter Weise im Sachbericht dar.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung und durch Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Die Zuwendungsempfänger erhalten im Jahr 2024 für jedes ehrenamtliche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einmalig einen Festbetrag in Höhe von 300 Euro für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.
- 5.3 Die Zuwendung wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme mindestens der Höhe des Festbetrages entsprechen. Liegen die Gesamtausgaben darunter, erfolgt eine entsprechende Reduzierung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk - Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung -ThürLHO -).
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle geforderten Angaben im Verwendungsnachweis für eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu leisten und bei der Bewilligungsbehörde fristgemäß einzureichen.
- 6.3 Mit den Maßnahmen nach Ziffer 2.1 muss der Zuwendungsempfänger im Jahr 2024 begonnen haben. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO).

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendungsempfänger erhalten die Feuerwehrpauschale ohne gesonderten Antrag.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

7.2.2 Die Gemeinden erhalten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Bewilligungsbehörde – abweichend von Nr. 3.1 der VV zu § 44 ThürLHO – ohne gesonderten Antrag einen Zuwendungsbescheid (Anlage 1), in dem die Höhe der Zuwendung ausgewiesen ist.

7.2.3 Die zur Bemessung der Höhe des Zuwendungsbetrages ausschlaggebende Anzahl der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

wird von der Bewilligungsbehörde aus der Mitteilung der Gemeinden zur jährlichen Feuerwehrstatistik (FEU 905) übernommen (Stichtag: 31.12.2023). Soweit zum Bewilligungstermin der Bewilligungsbehörde keine Feuerwehrstatistik (FEU 905) der Gemeinde vorliegt, wird keine Feuerwehrpauschale gewährt. Für von Neugliederungsmaßnahmen 2024 betroffene Gemeinden erfolgt die Zuordnung in der aktuellen Gliederung.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne gesonderten Mittelabruf des Zuwendungsempfängers. Sofern die Zuwendung nicht in Anspruch genommen werden soll, ist dies der Bewilligungsbehörde bis zum 31.10.2024 mitzuteilen.

7.3.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu einem Auszahlungstermin im November 2024, spätestens zum 30. November 2024.

7.3.3 Abweichend von Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO, ist die Mittelverwendung durch die Gemeinden bis zum 15.05.2025 möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

7.4.1 Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis (Anlage 2) bis spätestens zum 30.06.2025 elektronisch vorzulegen. Die Vorlage von Belegen erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung durch die Bewilligungsbehörde. Die Berechtigungen der Bewilligungsbehörde und des Thüringer Rechnungshofes nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bleiben unberührt (§ 91 ThürLHO).

7.4.2 Die Zuwendungsmaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

Erfurt, 18.3.2024

gez.

Udo Götze
Staatssekretär

Az.:
Bewilligungsbehörde
Anschrift

Ort, Datum
Name

Telefon-Nummer

Zuwendungsempfänger (Name und Anschrift)

Muster Zuwendungsbescheid

Anlagen:

1. FörderRL Feuerwehrpauschale 2024
2. Verwendungsnachweis
3. Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – ANBest-Gk

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Nummer 4 und 44 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) wird Ihnen eine Feuerwehrpauschale in Höhe von 300 Euro je Mitglied der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr als Zuwendung auf Grundlage der Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehrpauschale 2024 in Höhe von

BETRAG €

bewilligt. Basis ist die Meldung Ihrer Gemeinde zur jährlichen Feuerwehrstatistik (FEU 905) zum Stichtag 31.12.2023.

Bewilligungszeitraum

vom bis 31.12.2024

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie ist dem Grunde nach bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht ein Rückforderungsanspruch der Zuwendungssumme.

Es wird auf das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO verwiesen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne gesonderten Mittelabruf zu einem Auszahlungstermin im November 2024, spätestens zum 30. November 2024. Sofern die Zuwendung nicht in Anspruch genommen werden soll, ist dies dem Landesverwaltungsamt bis zum 31.10.2024 mitzuteilen.

Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehrpauschale vom 18. März 2024 (ThürStAnz Nr. 14/2024).
2. Abweichend von Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO und Nr. 1.3 der ANBest-Gk, ist die Mittelverwendung bis zum 15. Mai 2025 möglich.
3. Für die Auszahlung, die Mittelverwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen des § 44 ThürLHO, der §§ 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und der VV zu § 44 der ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) der VV zu § 44 ThürLHO sind Bestandteil dieses Bescheides (Anlage). Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die sich aus Ziffer 3 und 5 der ANBest-Gk ergebenden Pflichten des Zuwendungsempfängers (Beachtung der anzuwendenden Vergabevorschriften/ Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde) verwiesen.
4. Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-Gk ist der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2025 elektronisch vorzulegen. Belege sind nur auf ausdrückliche Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht [xxx], erhoben werden.

Unterschrift

Liste Zielerreichungskontrolle

- In nachfolgender Tabelle müssen **alle** nicht grau markierten Felder ausgefüllt werden.
- Die Tabelle ist digital im Format .xlsx an das TLVwA per E-Mail an brandschutz@tlvwa.thueringen.de zu senden.
- Der unterschriebene Verwendungsnachweis und die dazugehörige Tabelle ("Liste Zielerreichungskontrolle") sind zusätzlich postalisch an das TLVwA zu senden.
- Die einzutragenden Werte beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen, die durch die FörderRL Feuerwehrpauschale 2024 umgesetzt wurden.

Förderfähige Maßnahmen:	
211	Feuerwehrausrüstung und -ausstattung
212	Gegenstände zur Alarmierung und Digitalisierung
213	Gegenstände und Maßnahmen zur Schwarz-Weiß-Trennung
214	Mittel für die Ausbildung
215	Mittel und Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung
216	Mittel für dem Brandschutz dienliche Planungen und Gutachten

Regionalschlüsselnummer:

Förderfähige Maßnahme	Gegenstand / Kategorie	Bezeichnung	Vorbestand	Art der Maßnahme	Nachbestand
211a	Wärmebildkamera				
211b	Mess- und Warngerät				
211c	Schutzausrüstung				
211d	Dienstkleidung				
211e	Verkehrsabsicherung				
211f	Beleuchtungsgerät				
211g	Türöffnungsgerät				
211h	Stromerzeuger				
211i	Medizinprodukt				
211j	sonstige Geräte zur Brandbekämpfung				
211k	sonstige Geräte zur Technischen Hilfeleistung				
211l	sonstige Geräte 211				
212a	Funkmeldeempfänger				
212b	Funkfernsteuerung				

Anlage
Verwendungsnachweis
FörderRL Feuerwehrpauschale 2024

212c	Alarmmonitor					
212d	IT-Ausstattung (Hardware)					
212e	IT-Ausstattung (Software)					
212f	Schließsystem					
212g	sonstige Maßnahmen 212					
213a	Feuerwehrspind					
213b	Stiefelwaschanlage					
213c	Hygieneboard					
213d	Waschmaschine					
213e	Trockner					
213f	Reinigungsgerät					
213g	sonstige Maßnahmen 213					
214a	Beamer					
214b	Leinwände					
214c	Whiteboard					
214d	Aktiv-Board					
214e	Lautsprechersystem					
214f	Feuerlöschübungsgerät					
214g	Gefahrenübungshaus					
214h	Gegenstände für Planübungen					
214i	Gegenstände für Taktiktraining					
214j	sonstige Maßnahmen 214					
215a	Aufbau Internetseite					
215b	Printwerbung					
215c	Konzepterstellung Mitgliederwerbung					
215d	Gegenstände und Maßnahmen für Tag der offenen Tür					
215e	sonstige Maßnahmen 215					
216	Planungen / Gutachten					